

Forschungsprogramme des Klima- und Energiefonds:

Vorzeigeregion Energie

Allgemeines in Kürze

Unter Anwendung der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. werden Demonstrationsanlagen im Rahmen der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ des Klima- und Energiefonds gefördert. „Demonstrationsanlagen“ sind Anlagen mit hohem innovativem Charakter. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie über Standardtechnologien hinausgehen und dienen zur Erprobung bzw. Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien, fortschrittlicher Verfahren oder innovativer Systemkomponenten. Entscheidend für eine Förderung ist, dass ein Umwelteffekt der Demonstrationsanlage darstellbar ist.

Einreichen können natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand, Gebietskörperschaften, Projektkonsortien, Contractoren, Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis maximal 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Umweltschutzmaßnahmen, die in § 4 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. aufgezählt sind, wie beispielsweise:

- Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern,
- Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen,
- Investitionen zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen,
- Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen,
- Investitionen in betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase

und keinem anderen definierten Förderungsbereich zuordenbar sind.

Voraussetzung ist eine positive Prüfung der Kurzbeschreibung des Projekts im Zuge der Zwischenberichtslegung des jeweiligen Verbundkoordinators (Green Energy Lab, NEFI und WIVA P&G) in Stufe 1 und eine Einladung an den Konsortialführer zur Einreichung der Demonstrationsanlage bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter Anwendung der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. Diese FTI-Initiative wird maßgeblich von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) im Namen und im Auftrag des Klima- und Energiefonds abgewickelt. Die Demonstrationsanlagen müssen ein integraler Bestandteil einer der drei Vorzeigeregionen Green Energy Lab, NEFI und WIVA P&G sein. Beispiele dafür sind:

- Demonstrationsanlagen, zur Erprobung und Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 4 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.
- Projekte zur Erprobung der Anwendungstauglichkeit innovativer Systemkomponenten zum Nachweis der Anwendbarkeit im großtechnischen Maßstab mit Bezug auf förderungsfähige Maßnahmen gemäß § 4 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Investitionsmehrkosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie Kosten für Planung und Montage zusammen. Gefördert werden jene Anteile der Investition, die in Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Forschungstätigkeiten bzw. Kosten, die in keinem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt

stehen, können im Rahmen der ergänzenden Umweltförderung zum Forschungsprogramm des Klima- und Energiefonds nicht gefördert werden. Forschungsvorhaben sind gesondert bei der FFG einzureichen.

Eine Übersicht zu nicht förderungsfähigen Investitionskosten finden Sie am Informationsblatt Förderungsberechnung - Punkt 7 unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Demonstrationsanlage – Vorzeigeregion Energie	
Zeitpunkt der Antragstellung	nach positiver Prüfung des Zwischenberichtes (Stufe 1) durch das Bewertungsgremium und Einladung an den Konsortialführer zur Einreichung des zugelassen Subprojekts (Demonstrationsanlage) der Ausschreibung 2021 und jedenfalls vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Mindest-Investition	100.000 Euro

Bitte beachten Sie, sollten Endenergieverbrauchseinsparungen der geförderten Maßnahme im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) anrechenbar sein, werden diese aliquot zur gewährten Förderung dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahme durch verpflichtete Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Fördernehmer zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nur für jenen Teil der Projektkosten zulässig, der die Förderung des Klima- und Energiefonds übersteigt.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der ergänzenden Umweltförderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Demonstrationsanlage – Vorzeigeregion Energie	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen bzw. Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage ohne Umweltnutzen
Förderungssatz	bis zu 40 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	4.500.000 Euro bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Zuschlagsmöglichkeiten	10 % für Ökoinnovationen
Der Förderungssatz und die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.	

Was ist bei Konsortien als Antragsteller zu beachten?

- Die Vorlage des Konsortialvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrages.
- Für den Abschluss des Fördervertrages ist es notwendig, dass der Lead-Partner des Konsortiums bevollmächtigt ist sowohl die Förderabwicklung mit der KPC durchzuführen als auch als Förderungsnehmer im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechten und Pflichten zu erfüllen.
- Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartnern geregelt sein.
- Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf einen im Konsortialvertrag festgesetzten Partner ausgestellt sind und vom Lead-Partner freigegeben wurden.

Weiters ist zu beachten

Sollte die Förderung eines mit der Demonstrationsanlage im direkten Zusammenhang stehenden Subprojekts abgewickelt von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ganz bzw. teilweise rückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden, wirkt sich das entsprechend auf das bei der KPC eingereichte Projekt der Demonstrationsanlage aus. Die zu den gestrichenen Forschungsleistungen korrespondierenden Demonstrationsanlagen werden nicht gefördert.

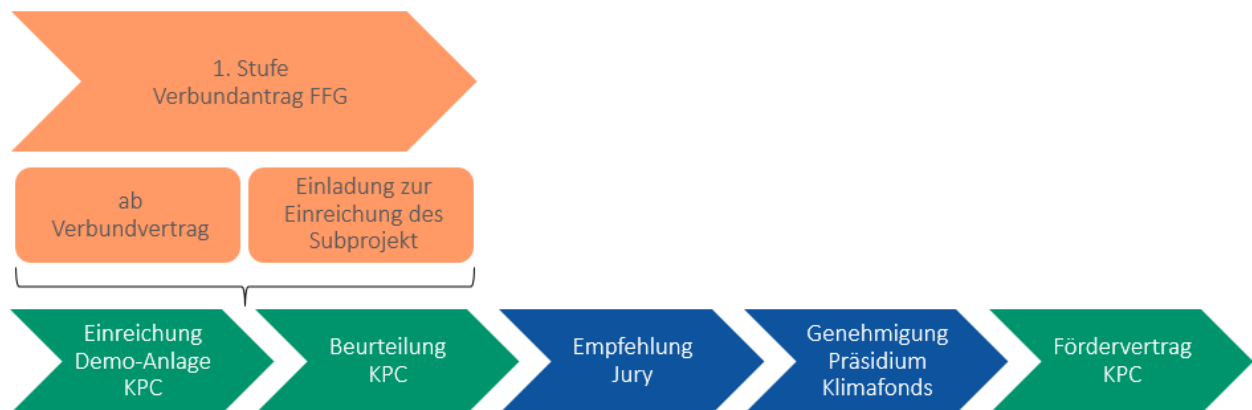
Sämtliche Projektänderungen sind der KPC umgehend zu melden, davon sind auch wesentliche Änderungen des bei der FFG eingereichten Forschungsprojekts betroffen. Dabei ist zu beachten, dass wesentliche Änderungen eine Entscheidung der Jury benötigen. Auch Änderungen im Umsetzungszeitplan des Projektes, müssen umgehend an die KPC gemeldet werden.

Ablauf Ihres Subprojektes (Stufe 2)

- Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt nach Registrierung online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC – www.umweltfoerderung.at) als der zuständigen Abwicklungsstelle.
- Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der KPC einlangen muss. Das Förderansuchen für die Demonstrationsanlage kann frühestens nach positiver Prüfung des Zwischenberichtes über das Verbund-vorhaben durch das Bewertungsgremium und spätestens bis 04.03.2022, 12:00h eingereicht werden.
- Beachten Sie auch, dass nur fristgerecht und vollständig bei der KPC eingereichte Förderansuchen berücksichtigt werden.
- Die eingereichten Anträge werden von der Abwicklungsstelle KPC auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, erfolgt die fachliche und inhaltliche Begutachtung durch ExpertInnen der KPC.
- Im Anschluss an die Begutachtung durch die ExpertInnen der KPC werden die Anträge einem dem Bewertungsgremium (Jury) der Vorzeigeregion Energie, Ausschreibung 2021 vorgelegt. Die Jury setzt sich aus nationalen und internationalen ExpertInnen zusammen und bewertet die Demonstrationsprojekte nach Innovationsgehalt, Qualität des Vorhabens sowie Relevanz für die Ausschreibung (siehe Kriterien für die Jurierung). Die Bewertung der Anträge für die ergänzende Umweltförderung für Demonstrationsanlagen (Einreichung KPC) erfolgt gemeinsam mit dem Antrag des dazugehörigen Subprojekts der Forschungsförderung (Einreichung FFG). Die Vergabe des Zuschlages für Ökoinnovation erfolgt durch die Jury gemäß §5 Ziffer 15 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. Die Jury spricht eine Empfehlung zur Förderung des Projektes an das Präsidium des Klima- und Energiefonds aus.
- Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds aufgrund der Empfehlung der Jury. Im Anschluss daran werden die FörderwerberInnen schriftlich von der KPC verständigt. Nach Genehmigung des Förderungsvorschlages durch das Präsidium erfolgt eine Detailprüfung der technischen und wirt-

schaftlichen Kriterien durch die Experten der KPC. Aufgrund dieser Detailprüfung erhalten Sie den Fördervertrag durch die KPC.

- Bitte beachten Sie, dass der Fördervertrag erst nach Beitritt zum bereits bestehenden Verbundvertrag der jeweiligen Vorzeigeregion (siehe Leitfaden Vorzeigeregion Energie, Ausschreibung 2021: 4.0 Konsortien) und im Falle eines Konsortiums nach Vorlage des Konsortialvertrages ausgestellt werden kann.



Kriterien für die Jurierung

Die Jury bewertet die vorgelegten Projekte anhand der nachfolgenden Kriterien:

- Kriterienset Demonstrationsanlage (Einreichung KPC)
 - Umwelteffekt der Maßnahme
 - Angemessenheit der Kosten der Maßnahme
 - Technische Qualität/Qualität der Planung
 - Innovationsgehalt
 - Nutzen und Verwertung
- Kriterienset Forschungsförderung (Einreichung FFG)
 - Qualität des Förderungsansuchens
 - Eignung FörderungswerberInnen / Projektbeteiligte
 - Nutzen und Verwertung
 - Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

Detaillierte Informationen zum Kriterienset der Forschungsförderungen finden Sie in den relevanten Instrumentenleitfäden der FFG.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/forschungsprogramme-des-klima-und-energiefonds.html

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Für die Einreichung bei der KPC ist vorab eine Klimafondsnummer auf www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer/ zu beantragen und in der Folge im KPC Online-Antrag einzugeben.

Checkliste

Technisches Datenblatt (in Englisch)	✓
Technische Beschreibung (in Englisch) der beantragten Maßnahme (inkl. Schema, Plänen, technische Datenblätter, etc.)	✓
Darstellung des Projektziels und Neuheitsgrades (in Englisch) der Demonstrationsanlage gegenüber dem aktuellen Stand der Entwicklung	✓
Darstellung des Umwelteffekts (in Englisch) anhand einer Gegenüberstellung des Zustands vor und nach der Umsetzung der beantragten Maßnahme	✓
Einladung zur Einreichung des Subprojektes	✓
Zustimmung des Verbundkoordinators	✓
Voruntersuchungen zur Realisierbarkeit, Markt- und Klimaschutzpotential des geplanten Projektes	✓
Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Angaben zu den operativen Kosten und Gewinnen die sich aus der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben	✓
Angebote und Kostenvoranschläge (Detaillierte Angebote können gegebenenfalls nachgereicht werden) für die beantragten Maßnahmen bzw. eine Kostenaufstellung (notwendig) durch eine/n qualifizierte/n PlanerIn	✓
Zeitplan zur Umsetzung	✓
Förderantrag Forschungsförderung	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (Kann nachgereicht werden)	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro (Kann nachgereicht werden)	✓
Konsortialvertrag bei mehreren Projektpartnern (Kann nachgereicht werden)	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung zu veröffentlichen, um dem berechtigten Interesse des Klima- und Energiefonds zur Sicherstellung von Transparenz im Förderwesen zu entsprechen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO). Alle eingereichten Anträge werden nur den mit der Abwicklung der Förder-

aktion betrauten Stellen und Personen sowie dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Publizitätsmaßnahmen

Zu festgelegten Zeitpunkten während und nach fertiger Umsetzung der Demonstrationsanlagen sind Kurzberichte zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende/.

Nach fertiger Umsetzung der Demonstrationsanlage ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/forschungsprogramme-des-klima-und-energiefonds.html

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Hr. Marco Sussitz: DW 287
m.sussitz@kommunalkredit.at

Hr. Constantin Vallery: DW 395
c.vallery@kommunalkredit.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at